

INTERN

Gremien und Grundlagen der LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW

Ordnung

Landesarbeitsgemeinschaft
Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit
Nordrhein-Westfalen

• LAG Kath. OKJA NRW •

Entsprechend den Beschlüssen
der 3., 6., 10., 11. und 14. Mitgliederversammlung
(1995, 2001, 2007, 2008, 2015)



Eine Veröffentlichung
der Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW

1. Selbstverständnis

Die Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen (LAG Kath. OKJA NRW) ist der freiwillige Zusammenschluss von Einrichtungen und sonstigen, längerfristigen Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Häuser, Abenteuerspielplätze, Mobile Angebote u.a.) in katholischer Trägerschaft zur gemeinsamen Interessenvertretung in Staat und Gesellschaft von Nordrhein-Westfalen. In Zusammenarbeit mit den Erz-/Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn dient die LAG Kath. OKJA NRW der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten und damit der Erziehungs- und Bildungsarbeit für und mit jungen Menschen.

2. Zweck

Der Zweck der LAG Kath. OKJA NRW ist es, die pastorale, pädagogische und politische Arbeit im Bereich der katholischen Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten von NRW zu koordinieren, nach Absprache in diesen Arbeitsbereichen tätig zu werden sowie die sich daraus ergebenden gemeinsamen Interessen wahrzunehmen und zu vertreten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrt die LAG Kath. OKJA NRW die Eigenständigkeit ihrer Mitglieder.

Zum Zweck der Förderung der katholischen Kinder- und Jugendarbeit in Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten wurde als Rechts- und Vermögensträger das heutige "Trägerwerk der LAG Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V." gegründet.

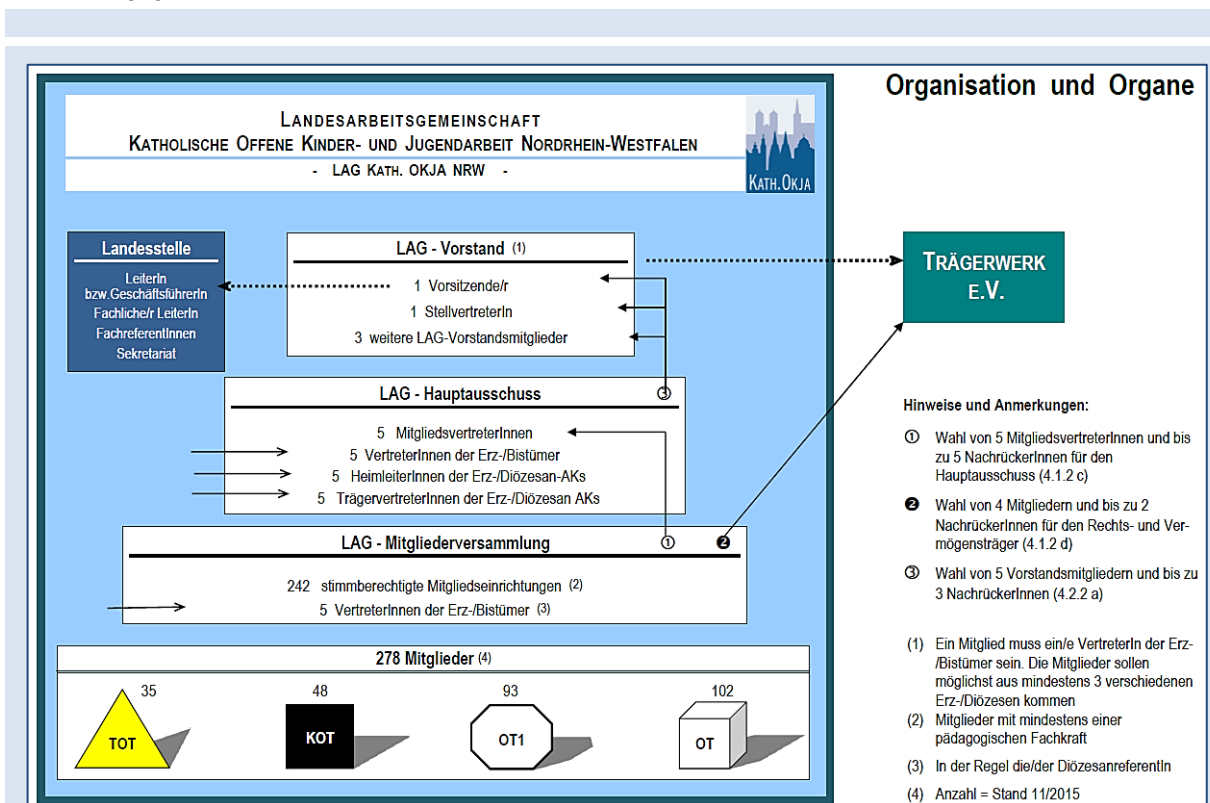
Die Landesarbeitsgemeinschaft erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Seite 222 ff., in der Fassung vom 12.6.2015, Amtsblatt vom 1.7.2015, Seite 146 ff.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30.9.2011, Seite 241 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgeannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft unterstellt sich der Aufsicht des Erzbischofs von Köln als zuständiger kirchlicher Autorität (CIC/1983 cc 301, 323, 325, 1301).

3. Mitgliedschaft

Der LAG Kath. OKJA NRW können sich alle Träger von Einrichtungen und sonstigen Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Kirchengemeinden, Orden, Verbände, eingetragene Vereine usw.) anschließen, die die pastoralen Leitlinien ihrer Erz-/Diözesen und die gemeinsamen Grundlagen der LAG Kath. OKJA NRW anerkennen. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Falls der Vorstand seine Zustimmung nicht erteilt, entscheidet der Hauptausschuss.

2



Mitglieder sind ferner je eine Vertreterin/ein Vertreter der Erz-/Bistümer von NRW. Die Vertreterinnen/Vertreter der fünf Erz-/Bistümer in NRW sind geborene Mitglieder der LAG Kath. OKJA NRW.

Weiterhin können auf Antrag Personen/Institutionen als besonderes Mitglied (ohne Stimmrecht) aufgenommen werden,

- welche die Trägerschaft einer katholischen Einrichtung und/oder sonstigen, längerfristigen Form der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW anstreben,
- die für katholische Einrichtungen und/oder sonstige, längerfristige Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW verantwortlich sind oder
- die sich für katholische Einrichtungen und/oder sonstige, längerfristige Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW in besonderer Weise engagieren.

4. Organe und ihre Aufgaben

Die Aufgaben der LAG Kath. OKJA NRW werden von folgenden Organen wahrgenommen:

4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist Beschluss fassendes Organ für die Grundlagen der LAG Kath. OKJA NRW.

4.1.1 Mitglieder

der mindestens alle zwei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung sind:

- a) alle Träger von Einrichtungen und sonstigen, längerfristigen Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die mindestens eine hauptberufliche Fachstelle haben.
- b) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Erz-/Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn.

Die TOTs werden von den Vertreterinnen/Vertretern der Erz/Bistümer in NRW vertreten.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand der LAG Kath. OKJA NRW schriftlich einberufen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen sowie unter Mitteilung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Sie wird vom Vorstand geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand oder der Hauptausschuss beschließen, oder es mindestens 15 Träger aus wenigstens zwei Erz-/Diözesen von NRW unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen.

Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Träger mehrerer Mitgliedseinrichtungen haben je Einrichtung eine Stimme.

4.1.2 Aufgaben

An Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung:

- a) Informations- und Erfahrungsaustausch zur Situation der Arbeit in Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten und zu Entwicklungen der Kinder- und Jugendarbeit.
- b) Formulierung von gemeinsamen Interessen zur Beratung bzw. Beschlussfassung im Hauptausschuss oder Vorstand.
- c) Wahl von fünf Trägervertreterinnen/Trägervertretern sowie von bis zu fünf Nachrückerinnen/Nachrückern für den Hauptausschuss für die Dauer von vier Jahren. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- d) Wahl von vier Trägervertreterinnen/Trägervertretern sowie von bis zu 2 Nachrückerinnen/Nachrückern für den Rechts- und Vermögensträger für die Dauer von vier Jahren. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- e) Beschlussfassung über die Ordnung und Auflösung der LAG Kath. OKJA NRW.
- f) Beschlussfassung über die gemeinsamen Grundlagen kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten der LAG Kath. OKJA NRW.

4.1.3 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihr eine fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung vorangegangen ist.

Beschlüsse zu b), c) und d) bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse zu e) und f) bedürfen einer Mehrheit von 60% aller Mitglieder der Mitgliederversammlung sowie der Zustimmung der Erz-/Bischöfe von NRW.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Antrag zu e) und f) schriftlich abfragen (Rundlaufverfahren).

4.2 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist oberstes Beschluss fassendes Organ zwischen den Mitgliederversammlungen und nimmt deren Aufgaben wahr, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung und dem Vorstand ausdrücklich vorbehalten sind.

Der Hauptausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Trägervertreterinnen/Trägervertretern. Scheidet ein/e Trägervertreterin/ein Trägervertreter während der Amtszeit aus, folgt ihr/ihn für die restliche Amtsdauer eine/r der nach 4.1.2 c) gewählten Nachrückerinnen/Nachrücker nach Anzahl der auf sie/ihn entfallenen Stimmen nach.

- b) aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Erz-/Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn.
- c) aus einer Vertreterin/einem Vertreter je Erz-/Diözese der auf Erz-/Diözesanebene gebildeten Trägerkonferenzen der KOTs und/oder OTs. Die jeweilige Vertretung bedarf der Bestätigung durch das erz-/bischöfliche Generalvikariat. Die Konferenzen sind darin frei, wen sie mit der Vertretung beauftragen wollen. Sie gilt jeweils für vier Jahre. Mehrfache Wiederwahl bzw. erneute Beauftragung ist möglich.
- d) aus je einer Heimleiterin/einem Heimleiter je Erz-/Diözese, die von den jeweiligen erz-/diözesanen Arbeitskreisen für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterinnen/Vertreter bedürfen der Bestätigung durch das jeweilige erz-/bischöfliche Generalvikariat.

4.2.2 Aufgaben

An Aufgaben obliegt dem Hauptausschuss:

- a) Wahl der/des Vorstandsvorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden, drei weiterer Vorstandsmitglieder sowie Wahl von bis zu drei Nachrückerinnen/Nachrückern für die Dauer von vier Jahren. Ein Mitglied muss eine Vertreterin/ein Vertreter der unter 4.2.1.b) Genannten sein. Die Vorstandsmitglieder sollen in der Regel aus mindestens drei Erz-/Diözesen kommen. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
- b) Beratung bzw. Beschlussfassung vorliegender Tagesordnungspunkte.
- c) Klärung von Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten zusammen mit den Erz-/Diözesen und Trägern.
- d) Absprache von Rahmenbedingungen für die Interessenvertretung des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über Rahmenrichtlinien für die Tätigkeit der Landesstelle.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Hauptausschuss Kommissionen bilden.

4.2.3 Der Hauptausschuss wird schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Er tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptausschusssitzung einberufen, auf Verlangen von mindestens sechs Mitgliedern muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.

4.3 Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
- c) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, folgt ihr/ihm für die restliche Amtsdauer eine/r der nach 4.2.2 a) gewählten Nachrückerinnen/Nachrücker nach Anzahl der auf sie/ihn entfallenden Stimmen nach.

Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Einladung und Leitung obliegt der/dem Vorsitzenden.

4.3.2 Aufgaben

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der LAG Kath. OKJA NRW, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung und dem Hauptausschuss vorbehalten sind. Dazu zählen insbesondere:

- a) Willensbildung in allen Angelegenheiten der LAG Kath. OKJA NRW.
- b) Führung der Geschäfte.
- c) Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.
- d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses.

4.3.3 Die/der Vorsitzende vertritt die LAG Kath. OKJA NRW nach innen und außen. Sie/er ist unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesstelle.

4.3.4 Die Vorstandsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers "Trägerwerk der LAG Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V."

5. Landesstelle

Dem Vorstand steht zur Durchführung seiner Aufgaben eine Landesstelle mit Sitz in Köln zur Seite.

Die Landesstelle nimmt die laufenden Geschäfte der LAG Kath. OKJA NRW wahr und wird als Fachstelle für die katholische Kinder- und Jugendarbeit in Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten von NRW tätig.

Sie wird von der/dem Vorsitzenden bzw. einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet.

Für die Landesstelle kann eine fachliche Leitung bestellt werden.

Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen
(LAG Kath. OKJA NRW)

Am Kielshof 2 • 51105 Köln

☎ 0221 / 899 933-0 • FAX 0221 / 899 933-20

E-Mail: info@lag-kath-okja-nrw.de

INTERNET: www.lag-kath-okja-nrw.de